

Vorschusszahlungen - Informationen zum Leistungsausweis

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Vorschusszahlungen

Ihr Anspruch auf eine Invalidenpension richtet sich nach den Regeln der eidgenössischen Invalidenversicherung (Art. 40 VSR). **Da dieser Entscheid noch nicht vorliegt, leistet die Pensionskasse Vorschusszahlungen** (Art. 45a VSR) im Rahmen der vertrauensärztlichen Einschätzung der Erwerbsinvalidität und in der Höhe der voraussichtlichen Invalidenpension.

Keinen Anspruch auf Vorschusszahlungen haben Versicherte, die darauf verzichten, ihre Forderungen gegenüber der IV rechtzeitig geltend zu machen, oder sich den Pflichten gemäss Art. 52 Abs. 1 VSR widersetzen.

Wird die Invalidenpension rückwirkend zugesprochen, ist sie mit den für die entsprechende Zeit bezogenen Vorschusszahlungen zu verrechnen. Ist die Invalidenpension kleiner als die Vorschusszahlung, so umfasst die Rückerstattung nur den Betrag dieser Leistung.

Auszahlungstermin

Die Auszahlung Ihrer Vorschusszahlung erfolgt zwischen dem 7. und 10. des jeweiligen Monats.

Meldepflicht von Erwerbseinkommen

Ein Erwerbseinkommen, welches trotz bestehender Invalidität noch erzielt wird, ist der Pensionskasse sofort zu melden.

Weitere Meldepflichten

Der Pensionskasse Stadt Zürich, Geschäftsbereich Versicherung, Postfach, 8039 Zürich sind unverzüglich schriftlich zu melden:

- Adressänderungen
- Kontoänderungen
- Todesfall der bezugsberechtigten Person
- Leistungen von in- oder ausländischen Sozialversicherungen (Art. 52 VSR)

Überprüfungen

Die Pensionskasse ist jederzeit berechtigt, die Gesundheitsverhältnisse der versicherten Person zu überprüfen. Sie würden in diesem Fall rechtzeitig informiert.

Anmeldung bei der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) / Verrechnung

Sie sind verpflichtet, sich sofort bei der IV für den Bezug von Leistungen bzw. deren Erhöhung anzumelden, sofern dies nicht schon geschehen ist. Anmeldeformulare können bei der SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich bezogen werden. Senden Sie uns bitte von der letzten Seite des ausgefüllten Anmeldeformulars eine Kopie als Bestätigung zu und beachten Sie auch weiterhin, dass der Pensionskasse von sämtlichen Mitteilungen, Beschlüssen und Verfügungen der IV sofort nach Erhalt eine Kopie zuzustellen ist. Pensionsberechtigte, die es trotz diesem Hinweis unterlassen, ihre Forderungen bei der IV rechtzeitig geltend zu machen, oder die sich Abklärungen und Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzen, haben keinen Anspruch auf Vorschusszahlungen, was auch die Rückzahlung bereits zu Unrecht bezogener Vorschusszahlungen einschliesst.

Rückfragen

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, stehen wir für telefonische Anfragen gerne zur Verfügung.

Persönliche Vorsprachen bei der Pensionskasse können in Ausnahmefällen sinnvoll sein, setzen jedoch unbedingt eine **Voranmeldung** voraus. Danke für Ihr Verständnis.

Rechtsmittel

Unser Schreiben gilt als Entscheid der Pensionskasse. Sollten Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sein, können Sie innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich bei der Direktion der Pensionskasse Stadt Zürich Einsprache erheben. Stattdessen steht Ihnen auch die direkte Klage beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (Lagerhausstrasse 19, Postfach 441, 8401 Winterthur) offen. Die Einsprache bzw. Klage muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind nach Möglichkeit beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse Stadt Zürich